



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 77/20

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: libanesisch und syrisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 241/20 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7258445-451 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren
- Libanon: Rücknahme-

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 1. Februar 2022 durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin für
Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
[REDACTED] 2020 (Gesch.-Z.: 7258445-451) wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Rücknahme der ihr zuerkannten Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise begehrt sie die Zuerkennung des subsidiären Schutzes sowie die Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich des Libanons.

Die am [REDACTED] in Syrien geborene Klägerin ist syrische und libanesische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und christlich-katholischer Religionszugehörigkeit. Ihr Ehemann sowie die beiden in [REDACTED] geborenen Kinder sind libanesische Staatsangehörige. Mit ihrem Mann und ihren Kindern lebte sie in Syrien. Sie verließ Syrien nach eigenen Angaben ohne ihren Mann und ihre Kinder am [REDACTED] 2014 auf dem Landweg und reiste in den Libanon, von wo sie einen Tag später in die Türkei flog. Nach Aufhalten in Griechenland und Belgien reiste sie am [REDACTED] 2014 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie stellte am [REDACTED] 2014 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

In dem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens am [REDACTED] 2014 beim Bundesamt gab die Klägerin auf die Frage „Welche Staatsangehörigkeit(-en) besitzen Sie?“ nur die syrische Staatsangehörigkeit an und reichte ihren syrischen Personalausweis, eine von syrischen Behörden ausgestellte Heiratsurkunde, einen von libanesischen Behörden ausgestellten Auszug aus dem Familienregister, einen von syrischen Behörden ausgestellten Zivilregisterauszug für die Klägerin und einen von syrischen Behörden ausgestellten Wohnsitzregistrierung für den Mann der Klägerin ein. Laut VIS-Antragsauskunft vom [REDACTED] Oktober 2014 besitzt die Klägerin (auch) die libanesische Staatsangehörigkeit sowie einen libanesischen Reisepass. Auf dem Fragebogen zur Vorbereitung der Anhörung des Bundesamtes gab die Klägerin am [REDACTED] 2014 schriftlich an, dass sie mit ihrem Mann in [REDACTED]/Syrien im Bereich der humanitären Hilfe tätig gewesen sei und dort Flüchtlinge und Vertriebene unterstützt habe. Sie sei verhört und ihr sei der Vorwurf gemacht worden, dass sie Terroristen helfe. Sie sei gezwungen worden ein Papier zu unterschreiben, worin sie erklärt habe ihre Aktivitäten einzustellen. Nach weiteren Belästigungen und wegen der Verbreitung der radikalen islamischen Bewegung und der Ermordung von Christen habe sie sich entschieden,

Syrien zu verlassen. In Syrien habe sie das Gymnasium besucht und [REDACTED] das Studium an der Universität [REDACTED] mit einem Diplom in Betriebswirtschaft abgeschlossen. Von 2009 bis 2014 habe sie in der Syrisch Arabischen [REDACTED] gearbeitet.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2014 wurde der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft auf Grundlage der syrischen Staatsangehörigkeit zuerkannt.

Im Oktober 2017 wurde durch das Bundesamt ein Rücknahmeverfahren aufgrund einer VIS-Antragsauskunft eingeleitet, wonach die Klägerin die libanesische Staatsangehörigkeit und einen libanesischen Reisepass besitzt. Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde vom [REDACTED] 2017 lagen keine Erkenntnisse für eine weitere als die syrische Staatsangehörigkeit oder Hinweise dafür, dass die syrische Staatsangehörigkeit unzutreffend sein könnte, vor.

Die Regelüberprüfung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt am [REDACTED] 2018 ergab, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorlagen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2019 wurde die Klägerin zur Befragung hinsichtlich der Überprüfung der im Asylverfahren getroffenen positiven Entscheidung geladen.

Bei der Befragung am [REDACTED] 2019 gab die Klägerin zunächst an, neben der syrischen keine weitere Staatsangehörigkeit zu besitzen. Auch verneinte sie zunächst die Frage, dass sie neben der syrischen noch die libanesische Staatsangehörigkeit besitze. Auf Vorhalt des Bundesamtes, dass Kenntnisse über einen libanesischen Reisepass vorliegen würden, räumte die Klägerin ein, dass sie einen libanesischen Personalausweis besessen habe. Von einem Reisepasse wisse sie nichts mehr. Dieser Reisepass müsse sich in Syrien befinden. Sie habe ihn nie benutzt oder gesehen, ihr Ehemann habe diesen damals für sie organisiert. Die libanesische ID-Card befinde sich bei ihr. Sie sei nie gefragt worden, ob sie die libanesische Staatsangehörigkeit besitze. Diese sei für sie kein Thema gewesen, da sie nicht freiwillig, sondern automatisch als Ehefrau eines libanesischen Staatsangehörigen diese Staatsangehörigkeit auch erworben habe. Sie habe nie im Libanon gewohnt, dort sei sie nur zu Besuch gewesen. Die Behördenkontakte hätten sich auf die Eheregistrierung und Ausstellung der Pässe für ihre Kinder beschränkt. Für den Fall der Rückkehr könne sie im Libanon auf nichts aufbauen. Sie habe ihr ganzes Leben lang in Syrien gelebt. Dort habe sie die Schule bis zum Gymnasium besucht und anschließend an der Universität in [REDACTED] Wirtschaft mit Schwerpunkt Bankenwesen studiert. Den Studiengang habe sie [REDACTED] mit einem Diplom abgeschlossen und anschließend für eine Versicherung gearbeitet. In Syrien habe sie 2014 Probleme mit den staatlichen Stellen bekommen, weil sie und ihr Mann im Kirchenvorstand tätig gewesen und Flüchtlinge unterstützt hätten. Sie sei deswegen

von den syrischen Behörden bei der Arbeit aufgesucht und genötigt worden, einen Zettel zu unterschreiben, mit dem sie sich verpflichtet habe, diese Hilfe bzw. Unterstützung zu beenden. Aus Syrien geflüchtet sei sie wegen des Krieges und der katastrophalen Lage dort. Ihr Dorf sei ein rein christliches Dorf gewesen und als Christen hätten sie in Syrien Angst vor beiden Seiten gehabt. Im Libanon hätten sie keine Wohnung gehabt. Das Haus ihrer Schwiegereltern sei dort im Krieg zerstört worden. Auch sei die Situation im Libanon sehr schwierig und es gebe Aufstände. Schwierigkeiten mit libanesischen staatlichen Stellen habe sie nicht gehabt, da sie dort nur zu Besuch gewesen sei. In Deutschland arbeite sie als [REDACTED] für [REDACTED] [REDACTED] Ihr Ehemann, welcher genauso wie ihre Kinder nunmehr auch in Deutschland sei, arbeite dort ebenfalls und unterrichte [REDACTED] [REDACTED] Von der Arbeit könnten sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Zudem seien sie ehrenamtlich in der Kirche und bei der Stadt [REDACTED] engagiert. Sie und ihre Familie würden sehr gut Deutsch sprechen. Sie habe Bluthochdruck und sei deswegen in ärztlicher Behandlung und nehme täglich Tabletten.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2019 hörte das Bundesamt die Klägerin zur beabsichtigten Rücknahme der zuerkannten Flüchtlingseigenschaft wegen Verschweigens der libanesischen Staatsangehörigkeit an, worauf sich der damalige Rechtsbeistand der Klägerin mit E-Mail vom [REDACTED] 2020 äußerte. Dieser führte an, dass die Klägerin die libanesischen Staatsangehörigkeit nicht bewusst verschwiegen habe, da sie mit dem Libanon nichts verbinde. Auch seien die Klägerin und ihr Ehemann erfolgreich in Deutschland integriert. Der Stellungnahme waren Unterlagen zum Nachweis der Integration beigelegt, für deren Inhalt auf Bl. 96 ff. BA001 Bezug genommen wird.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2020 wurde die mit Bescheid vom [REDACTED] 2014 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen (Ziff. 1 des Bescheides), subsidiärer Schutz nicht zuerkannt (Ziff. 2 des Bescheides), festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (im Folgenden: AufenthG) nicht vorliegen (Ziff. 3 des Bescheides) und die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet (Ziff. 4 des Bescheides). Zur Begründung wurde u. a. angeführt, dass die Klägerin wissentlich die libanesischen Staatsangehörigkeit verschwiegen habe. Sie hätte im Verfahren für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lediglich die syrische Staatsangehörigkeit und syrische Ausweispapiere beigebracht. Bei der Befragung zur Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft habe sie die Frage nach einer weiteren Staatsangehörigkeit verneint und auch nach Konfrontation mit der libanesischen Staatsangehörigkeit diese geleugnet. Erst auf mehrmalige Nachfrage habe sie angegeben, dass sie einen libanesischen Reisepass und eine ID-Card besitze. Im Rahmen des Ermessens sei zu

berücksichtigen, dass die Klägerin zwar in Deutschland integriert sei, ihr die Flüchtlingseigenschaft aber wegen der libanesischen Staatsangehörigkeit, die sie verschwiegen habe, nie zugestanden hätte, sodass das erhebliche öffentliche Interesse an der Rücknahme dem persönlichen Belang der Klägerin an Beibehaltung des Schutzstatus überwiege. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes und für Abschiebungsverbote würden nicht vorliegen.

Gegen den am [REDACTED] 2020 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am [REDACTED] 2020 Klage und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutz gestellt (1 B 78/20). Auf Letzteren hat das Gericht mit Beschluss vom 8. April 2020 – 1 B 78/20 – die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt.

Zur Klage- und Antragsbegründung führt die Klägerin aus, dass sie durch die Eheschließung mit ihrem Mann zwar die libanesischen Staatsangehörigkeit erworben habe. Sie habe jedoch stets angegeben, dass ihr Mann und ihre Kinder die libanesischen Staatsangehörigkeit besitzen würden. Eine Belehrung hinsichtlich der Bedeutung weiterer Staatsangehörigkeiten sei im Erstverfahren nicht ersichtlich. Vielmehr sei sie in dem schriftlichen Fragebogen explizit nur nach Dokumenten gefragt worden, die ihre syrische Staatsangehörigkeit belegen. Ein vorsätzliches missbräuchliches Handeln liege nicht vor. Die Klägerin habe sich der Bedeutung der libanesischen Staatsangehörigkeit für das Asylverfahren nicht bewusst gemacht, da sie für ihr bisheriges Leben keinerlei Bedeutung gehabt hätte. Zwar könne die Rücknahmeentscheidung auch ohne einen solchen Vorsatz ergehen, der fehlende Vorsatz hätte jedoch in der Ermessensprüfung Berücksichtigung finden müssen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei aufgrund der seit 2014 in den Akten ersichtlichen zusätzlichen libanesischen Staatsangehörigkeit nur abzuändern, wenn hierdurch eine zumutbare Schutzalternative im Libanon in Anspruch genommen werden könnte. Die Beklagte habe aber nicht geprüft, ob sie – die Klägerin – im Libanon Schutz vor Verfolgung erfahren würde und ob ihr im Rahmen von § 3e Asylgesetz (im Folgenden: AsylG) die Niederlassung dort zuzumuten sei. Die aktuellen Verhältnisse im Libanon würden dagegensprechen, da sich das Land in einer schweren Finanz- und Wirtschaftskrise mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung befinde. Es würden Gefahren durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der zunehmenden gewaltsamen Proteste sowie der instabilen politischen Verhältnisse drohen. Sie und ihre Familie hätten kein Netzwerk oder Eigentum im Libanon und müssten unter menschenunwürdigen Bedingungen leben. Zudem habe sie am Tag der Anhörung bezüglich der Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft unter besonderem psychischen Druck und gesundheitlichen Einschränkungen gestanden. Sie habe vergessen ihr tägliches Medikament gegen Bluthochdruck einzunehmen, sodass sich starke Ohrgeräusche und starkes Herzklopfen entwickelt hätten. Ihr Ehemann sei

darauhin in die Apotheke gefahren, habe jedoch das Rezept für die Medikamente vergessen. Auch sei er nach Rückkehr nicht mehr auf das Gelände des Bundesamtes gelassen worden. Die Klägerin habe zu Beginn des Anhörungstermins um ein Glas Wasser gebeten und mitgeteilt, dass sie ihr Medikament gegen Bluthochdruck vergessen habe einzunehmen. Sie habe der anhörenden Entscheiderin auch mitgeteilt, dass es ihr gesundheitlich sehr schlecht gehe. Dennoch sei die Anhörung begonnen und kein Vermerk über die gesundheitlichen Schwierigkeiten in das Protokoll aufgenommen worden. Die Klägerin habe wegen ihres schlechten Zustandes und der vollkommenen Erschöpfung das Protokoll am Ende nicht mehr richtig durchlesen können. Erst einige Tage später sei ihr aufgefallen, dass hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Probleme kein Vermerk aufgenommen worden sei. Sieben Tage nach der Anhörung habe sich ihr Zustand weiterhin derart verschlechtert, dass sie in die Notaufnahme eingeliefert worden sei. Die Klägerin reichte einen vorläufigen Entlassungsbrief des [REDACTED] Klinikums [REDACTED] vom [REDACTED] Dezember 2019 ein, für deren Inhalt auf Bl. 55 f. der Gerichtsakte Bezug genommen wird.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2020 aufzuheben,
2. hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2020 zu verpflichten, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
3. weiter hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2020 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Libanon vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung zunächst auf den angefochtenen Bescheid und führt ergänzend aus, dass die Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft wegen der libanesischen Staatsangehörigkeit selbst dann erfolgen könne, wenn nicht von einer Täuschung auszugehen wäre, da zumindest ein Verschweigen von Tatsachen, die für das Bundesamt relevant gewesen wären, erfolgt sei. Auch seien die Darstellungen der Ereignisse am Anhörungstag nicht überzeugend und lebensnah. Zwar könne noch nachvollzogen werden, dass die Klägerin ihr Bluthochdruckmedikament nicht genommen und ihren Ehemann ohne Rezept in die Apotheke geschickt habe, dass dieser aber nicht sichergestellt habe, dass er ohne die geladene Ehefrau wieder auf das Gelände des Bundesamtes komme, sei nicht plausibel. Auch sei darauf hinzuweisen, dass die Klägerin erst sieben Tage nach der Anhörung in das Klinikum

eingeliefert worden sei und daher kein Zusammenhang zwischen den Beschwerden und der Anhörung beim Bundesamt hergestellt werden könne. Aus dem Entlassungsbrief ergebe sich zudem, dass sie eine stationäre Diagnostik abgelehnt habe und anschließend beschwerdefrei entlassen worden sei. Der Krankenhausaufenthalt sei auch erst fünf Monate später vorgetragen worden, obwohl es der Klägerin bereits einige Tage später aufgefallen sei, dass die gesundheitlichen Angaben nicht in das Protokoll aufgenommen worden seien. Die Klägerin habe mit ihrer Unterschrift auf dem Kontrollbogen zu ihrer Befragung bestätigt, dass ihr das Protokoll rückübersetzt sei und alle Angaben korrekt seien. Laut Protokoll sei sie gesundheitlich in der Lage gewesen, die Befragung durchzuführen, und habe dies durch ihre Unterschrift bestätigt. Es sei darauf hinzuweisen, dass in dem Protokoll verschiedene andere Vermerke aufgenommen worden seien, sodass nicht überzeuge, dass über einen bestimmten Sachverhalt kein Vermerk aufgenommen worden sei, obwohl die Entscheiderin sonst alles sehr gründlich dokumentiert habe. Auch sei die Klägerin danach gefragt worden, ob sie unter körperlichen oder seelischen Gebrechen leide, worauf sie den Bluthochdruck und die tägliche Tabletteneinnahme angegeben habe. An dieser Stelle sei ein Hinweis der Klägerin zu erwarten gewesen, wenn es mit der Einnahme der Medikamente tatsächlich Probleme gegeben hätte. Soweit sich aus dem Entlassungsbrief als Medikation gegen ihre Hypertonie Bisoprol, Ramipril und Torem ergebe, seien diese Medikamente für sie bei einer Rückkehr in den Libanon kostenlos verfügbar.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom ■ Februar 2022 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 AsylG) konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, weil sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Folge hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (im Folgenden: VwGO)).

II. Die zulässige Klage ist begründet.

Sie hat im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, der für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblich ist, mit dem Hauptantrag Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die in Ziff. 1 des streitgegenständlichen Bescheides getroffene Rücknahmeentscheidung ist rechtswidrig und infolgedessen sind die Entscheidungen in Ziff. 2 und des 3 des Bescheides aufzuheben.

Das Bundesamt hat die zuerkannte Flüchtlingseigenschaft in Ziff. 1 des streitgegenständlichen Bescheides auf Grundlage von § 73 Abs. 2 i.V.m. Abs. 2a Satz 5 AsylG zurückgenommen.

Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 AsylG ist die Anerkennung als Asylberechtigter zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Diese Regelung ist nach § 73 Abs. 2 Satz 2 AsylG auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden. Da die sog. Regelüberprüfung aus § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylG durch das Bundesamt bereits am [REDACTED] 2018 erfolgt ist, steht nach § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG die Rücknahmeentscheidung, welche nicht auf einem in Satz 5 aufgeführten Ausnahmetatbestand beruht, im Ermessen.

Zwar ist die sich aus der VIS-Antragsauskunft (Bl. 57 BA002, Bl. 3 BA001) ergebende und von der Klägerin eingeräumte libanesishe Staatsangehörigkeit als eine wesentliche Tatsache i.S.v. § 73 Abs. 2 AsylG einzuordnen. Wesentlich sind solche Tatsachen, die für die Anerkennungsentscheidung maßgeblich sind (Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 31. Ed., § 73 AsylG Rn. 31). Nach diesem Maßstab wäre die Flüchtlingseigenschaft bei Zugrundelegung der syrischen und libanesischen Staatsangehörigkeit nicht zuerkannt worden, da im Fall einer Rückkehr in den Libanon nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a AsylG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 lit. e der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337 v. 20.12.2011, S. 9; zul. berichtigt durch Berichtigung, ABl. L 167 v. 30.6.2017, S. 58) (im Folgenden: QualifikationsRL) der Klägerin keine Verfolgung gedroht hätte bzw. drohen würde. Insoweit sind sämtliche Staaten, deren Staatsangehörigkeit die Klägerin besitzt, in die Prüfung mit einzubeziehen. Nur wenn keiner der insoweit in Betracht zu ziehenden Staaten Schutz gewährt, kommt nach dem Prinzip der Subsidiarität des internationalen Schutzes eine Flüchtlingszuerkennung in Betracht. Die Möglichkeit, Schutz im Staat der (zweiten) Staatsangehörigkeit zu finden, schließt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG aus (siehe BVerwG, EuGH-Vorlage v.

18.12.2019 – 1 C 2/19 –, juris Rn. 13; Urt. v. 2.8.2007 – 10 C 13/07 –, juris Rn. 9; VG Greifswald, Urt. v. 11.5.2021 – 2 A 882/19 HGW –, juris Rn. 19; VG Saarland, Urt. v. 16.5.2018 – 6 K 1623/16 –, juris Rn. 25).

Wie die Klägerin selbst in der Anhörung anführte und in der mündlichen Verhandlung bestätigte, hat sie neben der syrischen Staatsangehörigkeit auch die libanesische Staatsangehörigkeit durch die Heirat ihres libanesischen Ehemannes erworben und einen libanesischen Reisepass und eine libanesische ID-Card besessen. Der Erwerb der libanesischen Staatsangehörigkeit deckt sich – wie im streitgegenständlichen Bescheid zutreffend angeführt – auch mit den rechtlichen Bestimmungen des libanesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (siehe Art 5 Decree No 15 on Lebanese Nationality vom 19.1.1925, abrufbar unter <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=44a24c6c4&skip=0&query=decree%20nationality&coi=LBN> (Stand: 13.2.2022)); eine dafür notwendige Registrierung im Zivilstandsregister liegt vor (siehe Bl. 39 BA002). Auch wird aus den VIS-Auskünften ersichtlich, dass die Klägerin einen libanesischen Reisepass besessen hat.

Im Libanon, dessen Schutz sie wegen der Staatsangehörigkeit nach Art. 4 Abs. 3 lit. e QualifikationsRL vernünftigerweise in Anspruch nehmen kann, wurde sie nicht verfolgt und muss dies auch nicht befürchten, da keine Verfolgungsgründe i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG in Bezug auf den Libanon substantiiert vorgetragen wurden oder ersichtlich sind. Die vorgetragenen Verfolgungsgründe beziehen sich ausschließlich auf Syrien. Soweit die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der christlichen Religionszugehörigkeit zuerkannt wurde (siehe Bl. 80 der Beiakte 002), war und ist eine Verfolgung im Libanon deswegen nicht zu befürchten. Im Libanon können Christen wie auch Muslime ihre Religion offen und ohne Einschränkungen ausüben (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 17.12.2021 (im Folgenden: AA, Lagebericht), S. 14). Auch zum Zeitpunkt der Flüchtlingserkennung lagen keine Anhaltspunkte für eine Verfolgung wegen der christlichen Religionszugehörigkeit vor (siehe AA, Lagebericht vom 11.11.2013, S. 15 f.) Die Rücknahme ist daher auch nicht i.S.v. § 73 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen, weil die Flüchtlingseigenschaft aus anderen Gründen zuzuerkennen gewesen wäre (sog. Grundsatz der doppelten Deckung). Weder nach damaliger noch nach nunmehriger Sachlage erweist sich die Flüchtlingserkennung aus anderen Gründen als richtig (vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl., § 73 AsylG Rn 24; Funke-Kaiser, in: Funke-Kaiser, GK-AsylG, 135. EL, § 73 Rn. 56).

Dass die Rücknahme – wie es die Klägerin geltend macht – nur bei zumutbarer Schutzalternative möglich sein soll und eine Zumutbarkeit nach § 3e AsylG wegen der allgemeinen Verhältnisse und der humanitären Lage im Libanon nicht vorliege, erkennt

die Einzelrichterin nicht. Denn bereits aus der libanesischen Staatsangehörigkeit, welche die Klägerin besitzt, ergibt sich, dass sie den Schutz des Libanons in Anspruch nehmen kann, da ihr dort keine Verfolgung droht (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a AsylG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 lit. e QualifikationsRL). Eine Zumutbarkeit i.S.v. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG – wie sie die Klägerin anführt – ist nicht zu prüfen, da ihr schon keine Verfolgung droht wegen derer sie auf eine interne Schutzmöglichkeit nach § 3e AsylG verwiesen werden könnte. Dass die Zumutbarkeit i.S.v. § 3e AsylG unabhängig von einer etwaigen Verfolgung im Libanon und mithin staatenübergreifend auch dann einschlägig wäre, wenn in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, die Person verfolgt, in dem anderen Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls in Besitz hat und in dem eine Verfolgung nicht zu befürchten ist, aber aus anderen Gründen – wie vorliegend einer schlechten humanitären Lage – eine Schutzinanspruchnahme nach § 3e AsylG nicht zumutbar wäre, lässt sich weder der Gesetzessystematik noch dem Schutzzweck des Asylsystems entnehmen.

Aus der Systematik bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 bis § 3e AsylG ergibt sich vielmehr eine abgestufte Prüfungsreihenfolge in der Art, dass zunächst einer Verfolgung aufgrund einer entsprechenden Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG anknüpfend an einen Verfolgungsgrund i.S.v. § 3b AsylG durch einen Verfolgungsakteur aus § 3c AsylG festgestellt werden muss. Sodann dürfte kein Schutz durch einen Akteur nach § 3d AsylG geboten werden könnten. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dennoch ausgeschlossen, wenn nach § 3e AsylG interner Schutz besteht. Dabei ist nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG interner Schutz gegeben, wenn der Ausländer sicher und legal in einen Landesteil seines Herkunftslandes reisen und erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Diese Zumutbarkeit der Niederlassung zielt dabei aber auf den Staat, in dem eine Verfolgung festgestellt wurde. Dass bei Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten staatenübergreifend in dem anderen Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer auch innehat, eine solche Zumutbarkeit ohne entsprechende Verfolgung heranzuziehen wäre, wird aus dieser Prüfungsreihenfolge nicht erkennbar.

Auch den von der Klägerin angeführten Widerspruch zum Schutzzweck des Asylsystems erkennt die Einzelrichterin nicht. Denn aus der den Regelungen des §§ 3 ff. AsylG zugrundeliegenden Genfer Flüchtlingskonvention (im Folgenden: GFK) und dem damit zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Flüchtlingsschutzes (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage v. 18.12.2019 – 1 C 2/19 –, juris Rn. 13) wird ersichtlich, dass in jedem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, eine Verfolgung drohen müsste bevor – nachrangig – die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden könnte. Insoweit führt Art. 1 A Nr. 2 GFK

zunächst aus, dass Flüchtling ist, wer aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will. Weiter wird in Art. 1 A Nr. 2 GFK klargestellt, dass für den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt,“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat, bezieht und dass eine Person nicht als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt gilt, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt. Damit kommt zum Ausdruck, dass auch bei dem weiteren Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, eine Verfolgung vorliegen müsste, damit nach dem Subsidiaritätsgedanken die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden könnte. Davon geht auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung aus und prüft bei Vorliegen mehrerer Staatsangehörigkeiten die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen begründeter Furcht vor Verfolgung in allen Staaten, deren Staatsangehörigkeiten der Ausländer innehat (siehe BVerwG, EuGH-Vorlage v. 18.12.2019 – 1 C 2/19 –, juris Rn. 13).

Der Umstand, dass die Klägerin noch nie im Libanon gelebt und keinen Bezug zu diesem Land habe, ist für die Schutzinanspruchnahme durch den Libanon unerheblich. Denn entscheidend ist lediglich, dass die Klägerin die libanesische Staatsangehörigkeit besitzt und nichts dafür spricht, dass ihr als ausgewiesene libanesische Staatsangehörige die Einreise in den Libanon verweigert würde (vgl. VG Saarland, Urt. v. 16.5.2018 – 6 K 1623/16 –, juris Rn. 30). Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin trotz ihrer libanesischen Staatsangehörigkeit nicht einreisen könnte, liegen nicht vor. Insbesondere konnte die Klägerin von Syrien zunächst in den Libanon reisen und sodann auf dem Luftweg weiterreisen.

Die Nichtangabe der libanesischen Staatsangehörigkeit als wesentliche Tatsache muss für die anerkennende Entscheidung aber auch ursächlich gewesen sein (siehe Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl., § 73 AsylG Rn. 22; Funke-Kaiser, in: Funke-Kaiser, GK-AsylG, 135. EL, § 73 Rn. 49).

Ausreichend ist ein objektives Unterlassen; eine subjektive Täuschungs- oder Unterdrückungsabsicht ist nicht erforderlich. Das Verschweigen wesentlicher Tatsachen muss zu einer objektiv fehlerhaften tatsächlichen Grundlage für die Flüchtlingsanerkennung geführt haben (siehe BVerwG, Urt. v. 19.11.2013 – 10 C 27/12

–, juris Rn. 17). Die erlangte Rechtsstellung braucht auch nicht vorsätzlich oder sonst schuldhaft erschlichen zu sein (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl., § 73 AsylG Rn. 22). Die Ursächlichkeit des Verschweigens muss für den positiven Erlass des Ausgangsbescheides aber feststehen, wobei das Bundesamt darlegungs- und beweispflichtig ist (Funke-Kaiser, in: Funke-Kaiser, GK-AsylG, 135. EL, § 73 Rn. 49; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 31. Ed., § 73 AsylG Rn. 31). Die schlichte fehlerhafte Würdigung der Sach- und Rechtslage ist hingegen ungenügend und kann lediglich zu einer Rücknahme nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (im Folgenden: VwVfG) führen (Funke-Kaiser, in: Funke-Kaiser, GK-AsylG, 135. EL, § 73 Rn. 50; vgl. auch VG Sigmaringen, Urt. v. 12.7.2021 – A 13 K 1295/19 –, juris Rn. 29 ff.; VG Saarland, Urt. v. 16.5.2018 – 6 K 1623/16 –, juris Rn. 22).

Diesen Maßstab zugrunde legend kann die erforderliche Ursächlichkeit der Nichtangabe der libanesischen Staatsangehörigkeit durch die Klägerin für den Erlass des Zuerkennungsbescheides vom [REDACTED] 2014 nicht angenommen werden. Zwar spricht für die Ursächlichkeit, dass die Klägerin bei ihrer Befragung am 2. Oktober 2014 auf die Frage „Welche Staatsangehörigkeit(-en) besitzen Sie?“ lediglich die syrische Staatsangehörigkeit angegeben hat. Ausweislich der Niederschrift der Befragung wurde sie auch darauf hingewiesen, wahrheitsgemäß auszusagen und alle Unterlagen zur Person vorzulegen. Insoweit kommt der Mitwirkungspflicht des Ausländers im Asylverfahren nach § 15 AsylG auch eine besondere Bedeutung zu, da diese die Amtsermittlungspflicht des Bundesamtes begrenzt (Houben, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 31. Ed., § 15 AsylG Rn. 4) und der Ausländer nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG verpflichtet ist, seinen Pass oder Passersatz vorzulegen. Mit dieser Vorlagepflicht soll die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit ermöglicht werden (Houben, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 31. Ed., § 15 AsylG Rn. 11). Zwar ist die Klägerin nach eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung noch im Besitz einer für ihre Person ausgestellten libanesischen ID-Card. Aufgrund der konkreten Umstände war sie aber nicht angehalten, diese bereits bei der Befragung am [REDACTED] 2014 vorzulegen. Denn ausweislich der glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung, wurde sie bei der Befragung beim Bundesamt im Jahr 2014 von dem Dolmetscher lediglich gefragt woher sie komme, woraufhin sie Syrien angab; der Dolmetscher habe sie dann aufgefordert dafür alle Unterlagen hinzugeben; dieser Aufforderung sei sie nachgekommen. Zudem führte sie in der mündlichen Verhandlung aus, dass sie nie im Libanon gelebt habe und die libanesische Staatsangehörigkeit ausschließlich durch die Heirat mit ihrem Ehemann erworben habe. Die Ehe hätten sie und ihr Mann nicht in Syrien registrieren lassen können, sodass eine Registrierung im Libanon erfolgt sei und sowohl ihr Mann als auch ihre Kinder würden ausschließlich die libanesische Staatsangehörigkeit besitzen. Sie

fürte weiter aus, dass sie nur für Behördenangelegenheit, z. B. für ihre Kinder, im Libanon gewesen sei und dabei ausschließlich ihre syrischen Dokumente vorgelegt habe. Diese von der Klägerin getätigten Aussagen sind – auch nach dem von ihr in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Gesamteindruck – glaubhaft, da sie auf die Nachfragen der Einzelrichterin spontan und ohne Zögern antworten konnte und auch sie belastende Angaben, wie den Besitz der libanesischen ID-Card, unmittelbar tätigte. Aus den Angaben der Klägerin wird insoweit erkennbar, dass die libanesischen Staatsangehörigkeit neben ihrer syrischen Staatsangehörigkeit für sie keine maßgebliche Rolle in ihrem Leben gespielt hat. Aufgrund dessen und aufgrund der konkreten Nachfrage des Dolmetschers bei der Befragung am [REDACTED] 2014, die lediglich darauf gerichtet war, wo sie herkomme, war von der Klägerin trotz ihrer nach § 15 AsylG bestehenden Verpflichtungen in diesem konkreten Fall nicht zu erwarten, dass sie neben der syrischen auch die libanesischen Staatsangehörigkeit angeben musste. Vielmehr ergibt sich auch aus den weiteren Umständen, dass die Klägerin nicht weitere Aufklärungen und Angaben tätigen musste, sondern vielmehr das Bundesamt seiner Pflicht zur Amtsermittlung weiter hätte nachkommen müssen. Denn die Klägerin hat bereits bei der ersten Befragung im Oktober 2014 wahrheitsgemäß ausgeführt, dass sie ihren Mann in Syrien geheiratet hat, ihre Kinder in Syrien geboren sind, diese sich mit ihrem Mann in Syrien aufhalten, ihr Mann und ihre Kinder aber die libanesischen Staatsangehörigkeit besitzen. Auch hat sie diverse Personaldokumente vorgelegt, aus denen diese Angaben hervorgehen (siehe Bl. 37 ff. BA002). Aus den vorgelegten Personaldokumenten geht zudem einheitlich hervor, dass die Klägerin selbst in Syrien geboren wurde und die syrische Staatsangehörigkeit hat (siehe syrischer Personalausweis (Bl. 35 BA002), syrischer Zivilregisterauszug (Bl. 53 BA002)), in Syrien aber einen libanesischen Staatsangehörigen geheiratet hat und diese Ehe im Libanon registriert wurde (siehe syrische Heiratsurkunde (Bl. 37 BA002), libanesischer Familienregisterauszug (Bl. 39 BA002)). Auch geht aus der vorgelegten, von syrischen Behörden ausgestellte Wohnsitzregistrierung für den Mann der Klägerin (Bl. 42 BA002) und den Angaben der Klägerin im schriftlichen Fragebogen (Bl. 72 ff. BA002) hervor, dass die Klägerin mit ihrer Familie stets in Syrien gelebt hat. Aus diesen Umständen, welche durch die vorgelegten Personaldokumente bestätigt wurden, wird bereits ersichtlich, dass der libanesischen Staatsangehörigkeit der Klägerin, wie sie selbst auch in der mündlichen Verhandlung angab, in der Vergangenheit keiner maßgeblichen Bedeutung zukam. Demgegenüber lag dem Bundesamt bereits vor Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit der VIS-Antragsauskunft vom [REDACTED] 2014 (Bl. 57 der Beiakte 002) der eindeutige Hinweis auf die libanesischen Staatsangehörigkeit der Klägerin vor. Auch lag der Erwerb der libanesischen Staatsangehörigkeit entsprechend des libanesischen

Staatsangehörigkeitsgesetzes mit der Heirat und der Registrierung im libanesischen Zivilstandsregister (siehe Art. 5 Decree Nr. 15 on Lebanese Nationality vom 19.1.1925) nahelag. Das Bundesamt wäre in diesem konkreten Fall angehalten gewesen, zumindest weitergehende Ermittlung in Bezug auf das Vorliegen einer weiteren Staatsangehörigkeit anzustellen. Aber auch im weiteren schriftlichen Asylverfahren, was nach der damaligen Praxis für syrische Staatsangehörige wegen der Vielzahl der Asylverfahren üblich war, wurde in dem Fragebogen nicht ausdrücklich abgefragt, ob eine weitere Staatsangehörigkeit vorliegt. Wie der Einzelrichterin aus anderen Verfahren bekannt ist, wurde dies in anderen Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger aber ausdrücklich im Fragebogen als zu beantwortende Frage aufgenommen. Insoweit steht nicht fest, dass die Nichtangabe der libanesischen Staatsangehörigkeit durch die Klägerin für die Flüchtlingszuerkennung ursächlich war. Entsprechend der dem Bundesamt dabei zukommenden Darlegungs- und Beweislast ergibt sich nach Aktenlage und Durchführung der mündlichen Verhandlung vielmehr, dass das Bundesamt weitere Ermittlungen hätte anstellen müssen. Auch nach Erlass des gerichtlichen Eilbeschlusses vom 8. April 2020 – 1 B 78/20 –, worin die Einzelrichterin bereits die Ursächlichkeit wegen der VIS-Antragsauskunft vom 7. Oktober 2014 angezweifelt hat, hat das Bundesamt dazu keine weiteren Angaben getätigt.

Die Rücknahme der zuerkannten Flüchtlingseigenschaft in Ziff. 1 des Bescheides vom [REDACTED] 2020 konnte damit nicht auf Grundlage von § 73 Abs. 2 i.V.m. Abs. 2a Satz 5 AsylG erfolgen.

Auch ist eine Umdeutung (§ 47 VwVfG) in eine Rücknahme nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ausgeschlossen.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Der Anwendbarkeit dieser Norm steht zwar nicht entgegen, dass sich gesetzliche Regelungen zur Aufhebung der Flüchtlingseigenschaft auch in § 73 Abs. 2 AsylG finden. Sind die Spezialtatbestände aus § 73 Abs. 2 AsylG – wie vorliegend – nicht einschlägig, ist eine Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft nach Ermessen gemäß § 48 VwVfG zulässig. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus dem Ausländer – etwa wegen einer falschen Einschätzung der Gefährdungslage oder rechtsirriger Annahme der Zuerkennungsvoraussetzungen seitens des Bundesamts – nicht zuzurechnenden Gründen von Anfang an rechtswidrig gewesen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.9.2000 – 9 C 12/00 –, juris Rn. 20 ff.; OVG Bremen, Beschl. v. 9.12.2020 – 2 B 240/20 –, juris Rn. 13; VG Sigmaringen, Urt. v.

12.7.2021 – A 13 K 1295/19 –, juris Rn. 24 ff.; VG Gießen, Urt. v. 18.9.2020 – 4 K 4295/18.GI.A –, juris Rn. 29; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 31. Ed., § 73 AsylG Rn. 27; a. A.: Funke-Kaiser, in: Funke-Kaiser, GK-AsylG, 135. EL, § 73 Rn. 13 f.).

Auch wäre die Umdeutung nach § 47 VwVfG von einer nach § 73 Abs. 2 AsylG ergangenen Rücknahmeentscheidung in eine Rücknahme auf Grundlage von § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwar grundsätzlich möglich (siehe BVerwG, Urt. v. 19.9.2000 – 9 C 12/00 –, juris Rn. 24 ff.). Vorliegend wäre eine Umdeutung nicht von vornherein nach § 47 Abs. 3 VwVfG ausgeschlossen (so aber in BVerwG, Urt. v. 19.9.2000 – 9 C 12/00 –, juris Rn. 25 f.), weil die vom Bundesamt im streitgegenständlichen Bescheid getroffene Rücknahme nach § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG eine Ermessensentscheidung war und auch eine Rücknahme nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im Ermessen steht.

Allerdings muss die ursprüngliche Ermessensausübung auf die umgedeutete Entscheidung übertragbar sein (Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 41. EL, § 113 VwGO Rn. 65; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl., § 47 Rn. 34; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 1.7.1999 – 4 C 23/97 –, juris Rn. 2). Schon bei der ursprünglichen Entscheidung mussten durch die Behörde alle auch für den neuen Verwaltungsakt etwa maßgeblichen Ermessensgesichtspunkte umfassend berücksichtigt worden sein (BVerwG, Urt. v. 29.10.2008 – 6 C 38/07 –, juris Rn. 61). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme hat das Bundes stets auch zu erwägen, ob der gewährte Schutz mit Rückwirkung oder nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden soll (BVerwG, Urt. v. 19.9.2000 – 9 C 12/00 –, juris Rn. 26). Vorliegend hat das Bundesamt mit streitgegenständlichen Bescheid die Flüchtlingszuerkennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, da Gründe für eine ausnahmsweise Wirkung nur für die Zukunft nicht ersichtlich sein. Im ausgeübten Ermessen hat es zulasten der Klägerin maßgeblich darauf abgestellt, dass sie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Verschweigen der libanesischen Staatsangehörigkeit erwirkt habe. Nach den obigen Feststellungen kann eine solche Ursächlichkeit des Verschweigens bzw. der Nichtabgabe durch die Klägerin aber nicht angenommen werden, da das Bundesamt weitere Ermittlungen hätte anstellen müssen. Inwieweit das Bundesamt nunmehr sein Ermessen ausüben würde, lässt sich dem streitgegenständlichen Bescheid nicht entnehmen. Zudem wäre wegen den Feststellungen zur fehlenden Ursächlichkeit und wegen dem vorliegenden besonderen Umstand, dass auch nach Aufnahme des Rücknahmeverfahrens im Oktober 2017 aufgrund der inhaltlich deckungsgleichen VIS-Antragsauskunft (siehe Bl. 3 BA001) im Rahmen der Regelüberprüfung durch das Bundesamt im Januar 2018

keine Rücknahme erfolgte, eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit anzuzweifeln. Denn insoweit würde die rechtswidrige Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einseitig in die Sphäre des Bundesamts fallen und könnte nicht der Klägerin zur Last gelegt werden, sodass die Rücknahme nur mit Wirkung für die Zukunft ermessensgerecht erscheint (vgl. VG Sigmaringen, Urt. v. 12.7.2021 – A 13 K 1295/19 –, juris Rn. 48).

Infolge der Rechtswidrigkeit der Rücknahme in Ziff. 1 des streitgegenständlichen Bescheides können auch die Entscheidungen in Ziff. 2 und 3, die sich als akzessorisch zur Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft erweisen (§ 73 Abs. 3 AsylG), keinen Bestand haben. Hinsichtlich der gestellten Hilfsanträge der Klägerin bedurfte es aufgrund des Erfolgs des Hauptantrags keiner Entscheidung.

III. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der

Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.



- qualifiziert elektronisch signiert -